

Satzung des Hessischer Chorverband e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hessischer Chorverband e. V. im Folgenden HCV genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 61137 Schöneck
Er wird in das Vereinsregister in Hanau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der HCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder der Organe des HCV sowie mit Aufgaben zur Förderung des HCV betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem HCV einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des HCV, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HCV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Abweichend von Satz 1 kann auf Beschluss des Präsidiums eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung geleistet werden.
3. Der HCV ist die Nachfolgeorganisation der Landesgruppe Hessen im Deutschen Allgemeinen Sängerbund. Die Mitglieder der Landesgruppe sind automatisch Mitglieder im HCV.
4. Zweck der Organisation ist der Zusammenschluss von Chören aller Gattungen und Instrumentalgruppen zu einem Chorverband.
Der HCV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der HCV betreut die ihm angeschlossenen Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Er bemüht sich um die Förderung seiner Mitglieder durch die Hessische Landesregierung und sonstiger öffentlicher Körperschaften.
6. Zur Förderung und Verbreitung des Laienchorwesens veranstaltet der HCV in regelmäßigen Abständen Landeschorfeste oder Landeschorstage an einem oder mehreren Orten des Landes Hessen.
Die Förderung erfolgt ebenfalls durch Fortbildungsmaßnahmen für Chorleiter¹, Vizechorleiter und Chorsänger.
7. Der HCV erreicht seinen Zweck, ohne politisch oder konfessionell gebunden zu sein.

¹ Es wird die männliche Form verwendet, betrifft aber alle Geschlechter

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Kreisverbänden
 - b. Ehrenmitgliedern
2. Kreisverbände, bei denen kein Vorstand gebildet ist, werden durch das Präsidium des HCV vertreten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Aufnahme von Kreisverbänden in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über welchen das Präsidium entscheidet. Wird der Antrag negativ beschieden, steht dem Antragsteller die Möglichkeit offen, die Entscheidung über die Aufnahme durch den Landesdelegiertentag herbeizuführen.
5. Ehrenmitglieder werden durch den Landesdelegiertentag ernannt und dadurch als Mitglieder in den HCV aufgenommen.
Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und sind ohne Stimmrecht.
6. Alle Mitglieder haben die Interessen des HCV zu fördern. Die Satzung des Mitgliedes darf nicht der Satzung des HCV widersprechen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Auflösung des Kreisverbandes
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod des Ehrenmitgliedes
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, muss aber spätestens drei Monate vor Kalenderjahresende durch formlose schriftliche Erklärung dem Präsidium vorliegen. Der Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu zahlen.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet und zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über welche der Landesdelegiertentag entscheidet.
4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche an den HCV. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen hat es nicht.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Landesdelegiertentag
- b) das erweiterte Präsidium
- c) das Präsidium

§ 6 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag findet jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, statt. Er ist durch das Präsidium schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben. Außerordentliche Landesdelegiertentage sind auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden oder auf Beschluss des Präsidiums anzusetzen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie die des ordentlichen Landesdelegiertentages. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Präsidium letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail - Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus

- dem erweiterten Präsidium
 - den gewählten Delegierten der Kreisverbände
 - der Kontrollkommission
 - einem Vertreter der Hessische Chorjugend e. V.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Kontrollkommission
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und dem Ehrenpräsidenten
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge (Beschlüsse und Anträge erfolgen durch offene Abstimmung (Handzeichen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
 3. Personen, die sich in besonderer Weise um den HCV verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Landesdelegiertentag zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident und das Ehrenmitglied werden auf Lebenszeit ernannt. Der Ehrentitel kann nur mit 2/3 Mehrheit des Landesdelegiertentages aberkannt werden. Der Ehrenpräsident ist im Präsidium und beim Landesdelegiertentag stimmberechtigt.
 4. Die Beschlüsse des Landesdelegiertentages sind vom Schriftführer zu protokollieren.
 5. Den organisatorischen Ablauf des Landesdelegiertentages regelt eine Geschäftsordnung (GO). Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Präsident;
 - der Vizepräsident
 - der Schriftführer
 - der Schatzmeister.

Je zwei, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten gemeinsam.

2. Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Präsidiumsmitglieder können nur durch den Landesdelegiertentag abberufen werden.
4. Fällt ein Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode aus, so werden dessen Aufgaben bis zum nächsten Landesdelegiertentag von einem anderen Präsidiumsmitglied übernommen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.
5. Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in Präsidiumssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf schriftlich einlädt. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Erweitertes Präsidium

1. Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - das Präsidium
 - die Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter
 - bis zu 5 Beisitzer
 - ein Vertreter der Hessische Chorjugend e.V.
2. Falls der Vorsitzende eines Kreisverbandes bereits dem Präsidium angehört, wird der Kreisverband durch dessen Stellvertreter repräsentiert.
3. Das erweiterte Präsidium tagt nach Bedarf. Zu den Sitzungen ist zwei Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium einzuladen (siehe § 6 Abs. 1 Satz 6 und 7). Ist der Zeitraum kürzer, ist auf die verkürzte Ladungsfrist hinzuweisen. Auf schriftlich begründeten Antrag mindestens zweier Mitglieder des erweiterten Präsidiums ist zu einer Sitzung einzuladen.

§ 9 Die Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die einzelnen Mitglieder dürfen nur einmal in Folge wiedergewählt werden.
2. Ihre Aufgaben sind
 - die rechnerische und sachliche Prüfung aller Kassenvorgänge
 - die Prüfung der Kassenbestände
 - die Überwachung der Vermögensnachweisung
 - die Mitglieder der Kontrollkommission können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.
 - die Annahme und Überprüfung von Beschwerden und deren Erledigung
 - die Erstellung von jährlichen Prüfberichten zur Vorlage an das Präsidium und den Landesdelegiertentag
 - die Antragstellung auf Entlastung des Präsidiums durch den Landesdelegiertentag
 - die Mandatsprüfung bei dem Landesdelegiertentag
3. Die Mitglieder der Kontrollkommission gehören nicht dem Präsidium an, können jedoch zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums eingeladen werden. Die einzelnen Mitglieder der Kontrollkommission dürfen in keiner Weise an der Präsidiumsarbeit beteiligt sein.
4. Die Kontrollkommission kann, soweit es ihre Prüfungstätigkeit betrifft, vom Präsidium keine Weisungen erhalten.

§ 10

Kreisverbände

Die Kreisverbände stellen die Verbindung zwischen Präsidium und den ihnen angeschlossenen Vereinen dar. Sie führen die Beschlüsse des Hessischen Chorverbandes aus. Sofern die Kreisverbände keine eigene Satzung haben, regeln sie Ihre Verwaltung auf der Basis der Satzung des HCV. Die Vorstände der Kreisverbände geben einen Bericht über die Lage im Kreis sowie ihrer Arbeit im Kreis zum Landesdelegiertentag oder der erweiterten Präsidiumssitzung gegenüber dem Präsidium ab.

§ 11 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von dem Landesdelegiertentag beschlossen.
Die Beiträge sind bis Ende des ersten Quartals von den Mitgliedern zu zahlen.
2. Beitragsänderungen sind keine Satzungsänderungen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch einen Landesdelegiertentag mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten des Landesdelegiertentages beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an einen Rechtsnachfolger oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Chorwesens.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird, solange der Verein besteht und auch bei seiner Auflösung, ausschließlich im Interesse des Chorgesanges, der Musik, der Kunstpflege und der Volksbildung verwendet. Durch die Mitgliedschaft erwirbt daher niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen wird nicht unter die bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern aufgeteilt.

§15

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verband.
2. Als Mitglied Deutscher Chorverband e.V und Mitglied Hessischer Chorjugend e.V. ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Deutschen Chorverband Berlin Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben im Chorwesen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§16

Salvatorische Klausel

Die Delegiertenversammlung ermächtigt das Präsidium Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten (einfachen Fehlern) des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Das Präsidium hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In dem auf den Beschluss folgenden Landesdelegiertentag ist dieser von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

1. Diese vom Landesdelegiertentag am 13. Mai 2023 in Nidderau geänderte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau am Main in Kraft und ist für die Kreisverbände und Mitglieder bindend.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Hanau am Main unter der Nummer 41 VR 1665 eingetragen.
3. Mit Inkrafttreten der Satzung werden alle vorherigen Fassungen ungültig.

Schöneck, den 13.05.2023

Marco Helfenbein
Präsident

Anke Knobel
Schatzmeisterin